

Jonas Barth

# Staatliche Ordnung und Gewaltforschung

Zur Rolle von Gewalt in der stationären  
Pflege von Menschen mit Demenz

444 Seiten · broschiert · € 59,90  
ISBN 978-3-95832-319-3

© Velbrück Wissenschaft 2023

## Einleitung

»Ein Bild zeigt einen Mann, der mit einer Decke im Bett so festgebunden wurde, dass er sich kaum bewegen kann. Auf einem anderen Bild ist eine klaffende Wunde am Bein eines Bewohners zu sehen, dem wenige Tage zuvor der Unterschenkel amputiert wurde. In einem Chat schreibt eine im Haus beschäftigte Pflegekraft einer Kollegin, Bewohner würden mit Decken die ganze Nacht über fixiert, damit ihre Vorlagen, also ihre Inkontinenz-Windeln nicht verrutschten. Das sei in dem Haus nicht ungewöhnlich, »das machen alle so«.

Bewohner lägen in dieser Position dann stundenlang in ihren Ausscheidungen und würden vom Personal nicht umgelagert. So bestehe die Gefahr, dass sie sich wund lägen. Die Decken würden zwei- und dreifach verknötet, eine schmerzhafteste Prozedur für

die Betroffenen, ein Mann habe dabei geschrien. Der Bewohner mit dem amputierten Unterschenkel habe nachts das Heimpersonal gebeten, ihn auf die Toilette zu begleiten. Die Antwort sei gewesen, er habe doch eine Vorlage, »wo er reinscheißen kann«. Daraufhin habe er versucht, aus eigener Kraft zur Toilette zu kommen. Dabei seien die Nähte geplatzt, ein Rettungswagen habe den Mann ins Krankenhaus gebracht.«<sup>1</sup>

Diese Schilderung beschreibt einen Vorfall, der sich so in einer stationären Altenpflegeeinrichtung in Celle zugetragen haben soll und im Sommer 2020 publik wurde. Liebe Leserin, lieber Leser, ist Ihnen beim Lesen dieser Zeilen ein kalter Schauer über den Rücken gelaufen? Bleibt Ihnen ein unangenehmer Geschmack im Mund oder ein flaes Gefühl in der Magengegend? Solche oder ähnliche Reaktionen würde man bei den meisten Leser:innen<sup>2</sup> solcher Zeilen vermuten. Jenen, denen dies nicht so geht, würde man ggf. ihre Empathielosigkeit zum Vorwurf machen oder ihnen mitleidig den Besuch eines:r Therapeuten:in anraten.

Im selben Artikel wird der »Münchner Pflegeexperte Claus Füssek« zitiert, der gerade unter Pandemiebedingungen befürchtet: »Niemand kann sagen, was in letzter Zeit alles in den Heimen passiert ist.« Füssek ist ein bekannter Kritiker der Pflege, der eindringlich vor Menschenrechtsverletzungen in der Pflege warnt und an ihre konsequente Einhaltung appelliert (Füssek/Schober 2013). In einem anderen Artikel zum selben Vorfall in Celle wird der Pflegewissenschaftler Jürgen Osterbrink interviewt. Er wird dazu befragt, wodurch solche Vorfälle verursacht und wie sie verhindert werden können, zu denen er bereitwillig auf Basis seiner Profession (Osterbrink/Andratsch 2015) Auskünfte erteilt. In seinem ersten Statement sagt er: »Als ich gelesen habe, was dort passiert sein soll, dachte ich sofort: Es hört niemals auf. Diese Fälle von Gewalt ziehen sich wie ein roter Faden durch die Geschichte der Versorgung von Schutzbedürftigen.«<sup>3</sup>

Rainer Stadler, der Autor beider hier zitierten Zeitungsartikel, Claus Füssek, Jürgen Osterbrink und wahrscheinlich auch die vermuteten leiblichen Sensationen bei Ihrer Lektüre der ersten Zeilen verweisen auf eine Gemeinsamkeit: Alle sind sich darüber einig, *dass* es sich bei dem hier

- 1 <https://www.sueddeutsche.de/politik/pflege-senioren-misshandlung-1.4950462> (Zugriff: 03.11.2020)
- 2 In der Regel wird der : verwendet, um die Nichtzählbarkeit von Geschlechtszugehörigkeiten zu berücksichtigen. Bisweilen verwende ich jedoch auch abwechselnd das generische Maskulinum/Femininum.
- 3 <https://www.sueddeutsche.de/politik/altersheim-gewalt-celle-pflegewissenschaftler-1.4957013> (Zugriff: 03.11.2020)

geschilderten Vorfall um Gewalt handelt, *dass* sie illegitim ist und *dass* sie verhindert werden sollte. Primär handelt es sich hier um evaluative Stellungnahmen, d.h. um *moralische Urteile*.

In der Öffentlichkeit werden immer wieder Fälle dieser Art publik. Sie werden immer wieder in dieser oder ähnlicher Weise kommentiert und eingeordnet. Zum einen hat dies Ritualcharakter, ein Schauspiel der Kritik, bei dem stets wiederaufgeführt wird, welche Normen gelten sollen und welche nicht. Zum anderen hängen damit auch konkrete Versuche zusammen, an der auf Basis des SGB XI organisatorisch erbrachten Pflege etwas zu ändern.

Das betrifft zum einen gesetzliche Reformen, die u.a. auch unter dem Eindruck von Missständen in der Pflege vorgenommen wurden und werden. Zum anderen betrifft dies Versuche von Einzelpersonen und Sozialverbänden, die Bundesregierung per Verfassungsbeschwerde zum Handeln zu zwingen, wie es besonders durch eine rechtswissenschaftliche Studie von Moritz (2013) angeregt wurde, die in Bezug auf solche Vorfälle auch eine Verletzung der staatlichen Schutzpflichten gegenüber Pflegebedürftigen ausmachte. Im Gegensatz zu Rechtsreformen blieben solche Versuche bislang ohne Erfolg.

Aus der in diesem Buch eingeschlagenen Perspektive sind die eingangs gebrachten Schilderungen und die hierzu von Presse, Wissenschaft und engagierten Angehörigen der Zivilgesellschaft erhobenen Urteile und dazu passenden leiblichen Sensationen Teile desselben Phänomens, das zu untersuchen ist: Gewalt. Sie kann – das ist eine zentrale Prämisse dieses Buches – nicht existieren, ohne dass in Bezug auf sie Legitimität und Illegitimität verhandelt werden. Gewalt kann tödlich sein. Das bedeutet, dass mit Gewalt Personen für immer aus dem gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen werden können. An ihr können ganze Gesellschaften potentiell zugrunde gehen (Girard 1987). Aber nicht jeder Tod geht auf Gewalt zurück: Für die meisten Leser:innen dieses Buches wäre die Vorstellung, ein im nächtlichen Sturm herabfallender Ast würde einen darunter stehenden Unglückseligen mit Gewalt erschlagen, sicher unglaubwürdig. Hierzu müssten Sie an die Existenz von Waldnymphen oder anderen Formen der Naturbeseelung glauben. Gewalt ist stets ein innergesellschaftliches und moralisches Phänomen.

In den oben vorgenommenen Schilderungen erscheint es als zweifellos, dass es sich bei den Schilderungen um Gewalt handelt, als auch, dass es illegitim ist, was dort passierte. Entsprechend versucht die pflegewissenschaftliche Gewaltforschung folgende Fragen zu beantworten: 1) Wie häufig tritt die Gewalt auf (also wie groß ist das Problem)? 2) Wodurch wird sie verursacht? 3) Wie lässt sie sich beenden?

Für die Organisationsentwicklung in der Pflege sind Antworten auf solche Fragen von großer Bedeutung, weil sie dabei behilflich sind, die Pflege besser an jenen Normen auszurichten, von denen man der

Auffassung ist, dass sie *gute* Pflege versprechen. Aus der hier eingenommenen Perspektive handelt es sich jedoch bestenfalls um eine halbierte Sichtweise auf Gewalt. Denn: In unserer Gesellschaft gibt es zwar die Tendenz, nur das als Gewalt zu bezeichnen, was man für illegitim hält. Allein: Gewalt ist niemals nur illegitim. In keiner je bisher existierenden Gesellschaft gab es bisher ausschließlich illegitime Gewalt. Ein paar Beispiele mögen vielleicht auch beherzten Gewaltkritiker:innen einleuchten: Würden Sie es vielleicht begrüßen, wenn Stalker mit größeren Bannmeilen belegt würden, die auch durchgesetzt werden? Beanspruchen Sie für sich das Recht, für ihr kleines Kind zu entscheiden, ob es einen Kindergarten besuchen soll oder nicht und wenn ja, welchen? Freuen Sie sich darüber, wenn Sie nach dem abendlichen Kneipenbesuch nicht fürchten müssen, von jemandem überfallen zu werden? Falsches Geschlecht? Würden Sie es dann ggf. begrüßen, wenn es nachts in unbeleuchteten Parks Wärter:innen gäbe? Vielleicht war das passende Beispiel für Sie nicht dabei. Dennoch: Viele würden sicher begrüßen, wenn es ein funktionierendes staatliches Gewaltmonopol gäbe, das sicherstellt, dass die diesem Gewaltmonopol Unterworfenen subjektive Freiheiten realisieren können, ohne befürchten zu müssen, dass diese von Dritten verletzt werden. So besehen – und das ist eine zweite zentrale Prämisse dieses Buches – institutionalisiert nicht nur jede Gesellschaft ein Verständnis davon, was sie für illegitime Gewalt hält, sondern gibt es offenbar keine Gesellschaft ohne legitime Gewalt.

Vor diesem Hintergrund lassen sich die evaluativen Stellungnahmen in Bezug auf den Celler Vorfall präziser einordnen: Die Kritik hat zwei Aspekte. Erstens identifiziert sie Gewalt und beurteilt sie als illegitim. Zweitens interpretiert sie das Vorkommen dieser illegitimen Gewalt als Versagen des staatlichen Gewaltmonopols.

Der Gang vor das Bundesverfassungsgericht besteht demnach darin, die Bundesregierung dazu zu zwingen, *gebotene* Gewalt (Reemtsma 2008/2013) anzuwenden, um diese illegitime Gewalt abzustellen. In diesem Sinne versteht sich auch die pflegewissenschaftliche Gewaltforschung als verlängerter Arm des staatlichen Gewaltmonopols, weil sie dieselbe normative Orientierung beansprucht.

Nun wird auch verständlich, dass die pflegewissenschaftliche Gewaltforschung Gewalt in der Pflege gerade nicht als soziales Phänomen untersucht, sondern illegitime Gewalt identifiziert und *bekämpft*. Wenigstens implizit muss sie hierzu unterstellen, dass es in der Pflege selbst zu anderen institutionalisierten Legitimierungen und Illegitimierungen von Gewalt kommt, als sie es selbst als normativ geltend beansprucht. So entpuppt sich der Bezug der pflegewissenschaftlichen Gewaltforschung auf die Pflege als *Ordnungskonflikt* unterschiedlicher Vorstellungen darüber, was Gewalt ist, was nicht, was legitim ist und was nicht. Dieser »Gewaltordnungskonflikt« ist Gegenstand dieses Buches.

Die Leitfrage dieses Buches lautet daher: Hat die Pflege eine eigenständige Gewaltordnung ausgebildet und wenn ja, wodurch zeichnet sie sich aus?

Die Diversität des Pflegefeldes bedingt es, dass hier ein selektiver Zchnitt erfolgen muss. Zum einen ist die Pflege, die in Deutschland im Sinne des Sozialrechts rechtlich reguliert und teilfinanziert wird, mitunter sehr unterschiedlich organisiert. Neben Geld- und Sachbeihilfen für die häusliche bzw. privat geleistete Pflege gibt es die ambulant oder stationär als professionelle Dienstleistung erbrachte Pflege. Die eingangs zitierte Szene entstammt der stationären Pflege. Diese ist auch Gegenstand im vorliegenden Buch. Die Ursachen für Pflegebedürftigkeit können vielfältig sein. Die größte Gruppe an Pflegebedürftigen in stationären Pflegeeinrichtungen stellen in Deutschland mit 69% Menschen mit Demenz dar und zugleich gilt die Erkrankung an einer Demenz als bester Prädiktor, in eine stationäre Pflegeeinrichtung überzusiedeln (Riedel/Linde 2018: 569f.). Vor diesem Hintergrund konzentriert sich dieses Buch auf die stationäre Pflege von Menschen mit Demenz, entsprechend kann präzisiert werden: Hat die stationäre Pflege von Menschen mit Demenz eine eigenständige Gewaltordnung ausgebildet und wenn ja, wodurch zeichnet sie sich aus?

Anders als den Blick auf die Frage zu lenken, welche normativen Probleme in der Pflege bestehen, wird mit dieser Fragestellung der Blick frei auf das in der Pflege institutionalisierte Verständnis von Gewalt, wie es entsteht, wie es aufrechterhalten und wodurch es ggf. geändert wird.

Diese Fragestellung weist einen gewichtigen Mehrebenenzuschnitt auf: Die Frage nach der Eigenständigkeit einer Gewaltordnung setzt einen Vergleichspunkt voraus, in Bezug auf den sie überhaupt erst beantwortet werden kann. Der Vergleichspunkt zeichnet sich durch die oben skizzierte Gemeinsamkeit unterschiedlichster Akteure in der Thematisierung des Celler Vorfalls aus. Diese Gemeinsamkeit systematisch zu erfassen, ist Aufgabe der Gesellschaftstheorie. Die von diesen Akteuren als geltend beanspruchte Gewaltordnung bezeichne ich im Anschluss an Lindemann (2017c) als *moderne* Verfahrensordnung der Gewalt.

Demgegenüber konzentriert sich der Untersuchungsgegenstand auf einen kleineren Ausschnitt des gesellschaftlichen Lebens, worüber eine Theorie begrenzter Reichweite zu bilden ist. Hier ist eine Antwort auf die Frage zu finden: Gibt es in der stationären Pflege von Menschen mit Demenz eine *lokale* Verfahrensordnung der Gewalt?

Die Frage danach, wie diese Frage zu erforschen ist, muss mit der Frage zusammengedacht werden, wie die gesellschaftliche Ebene über die moderne Verfahrensordnung der Gewalt mit der Ebene der lokalen Verfahrensordnung der Gewalt zusammenhängt.

Die Erforschung einer lokalen Verfahrensordnung der Gewalt erfordert ein Forschungsdesign, mit dem die Interpretationen und Evaluationen der lokal relevanten Akteure in offener Weise rekonstruiert werden können.

Diese Aufgabe soll ein ethnografisches Forschungssetting (Breidenstein et al. 2013) erfüllen, weil mit ihm Alltagspraktiken konkreter Akteure möglichst, ja sogar im Wortsinne, hautnah erforscht werden können. Die Spezifik der lokalen Verfahrensordnung der Gewalt wird man jedoch allein mit einem solchen Design nicht aufweisen können. Das liegt daran, dass die Spezifik nur kontrastiv gegenüber der modernen Verfahrensordnung der Gewalt abgehoben werden kann. Deshalb muss diese qualitative Forschung mit einer starken gesellschaftstheoretischen Perspektive verbunden werden. Darin liegen zum einen wichtige methodische Vorzüge für die Organisation qualitativer Sozialforschung, die fachintern bislang nicht diskutiert werden.<sup>4</sup> Zum anderen wird dadurch die Forschung insgesamt einer gesellschaftstheoretischen Fragestellung unterworfen.

Der Bezug auf die Gesellschaftstheorie erfüllt zwei wichtige methodische Funktionen. Erstens kann so eine sachlich-substantielle Vergleichsebene angeboten werden, gegenüber der Gemeinsamkeiten und Spezifika lokaler Verfahrensordnungen der Gewalt aufgewiesen werden können. Zweitens informiert die gesellschaftstheoretische Ausarbeitung der modernen Verfahrensordnung der Gewalt über Anforderungen, auf welche Weise die lokale Verfahrensordnung der Gewalt sozialtheoretisch und im engeren Sinne methodisch zu erforschen ist. Das resultiert daraus, dass die Erforschung lokaler Verfahrensordnungen der Gewalt die Geltung der modernen Verfahrensordnung der Gewalt gerade nicht zur Prämisse machen darf, wie dies die pflegewissenschaftliche Erforschung von Gewalt macht. Denn dann resultiert daraus automatisch, dass die lokale Verfahrensordnung nicht erfasst, sondern evaluiert wird. Die Einklammerung solcher Geltungsgehalte gelingt dann am besten, wenn sie zunächst einmal expliziert wurden. Erst dann lassen sich die eigenen Prämissen rational überprüfbar daraufhin kontrollieren, ob mit ihnen die moderne Verfahrensordnung der Gewalt erneut in Geltung gesetzt wird oder ob mit ihnen auch hierzu differente Verfahrensordnungen der Gewalt rekonstruiert werden können.

Die Annahme, dass die Pflege in Deutschland nicht Teil der Moderne ist, muss jedem unmittelbar als unplausibel erscheinen. Daraus ergibt sich zweitens das Erfordernis eines gesellschaftstheoretischen Rückbezugs: Wenn tatsächlich eine lokale mehr oder weniger eigenständige Verfahrensordnung der Gewalt aufgewiesen werden kann, dann sollte dies Anlass für die Frage sein, ob die eingangs erfolgte gesellschaftstheoretische Darstellung der modernen Verfahrensordnung der Gewalt empirisch höher aufgelöst oder in anderer Weise variiert werden muss. Somit ordnet sich die oben formulierte empirisch enger gefasste Fragestellung der gesellschaftstheoretischen Frage nach der Gewaltordnung in der Moderne unter. Das heißt, dass die in diesem Buch präsentierte

4 Vergleiche für einen ersten Impuls Barth et al. 2021.

Forschung einen Beitrag auch zu dieser gesellschaftstheoretischen Fragestellung leisten soll.

Daraus ergibt sich der Aufbau der Arbeit insgesamt. Im Forschungsstand zeige ich nicht nur, dass die Gewaltforschung sowohl in Bezug auf die Pflege als auch in der Soziologie insgesamt Gewalt nicht als Ordnungsbestandteil, sondern als normatives Problem untersucht. Dieser Sachverhalt ist vor dem Hintergrund des hier verfolgten Erkenntnisinteresses selbst erklärungsbedürftig und bedarf letztlich einer gesellschaftstheoretischen Einordnung, weshalb ein etwas ungewöhnlicher Aufbau gewählt wird, der hier seine Begründung erhält (I). Weil ich auf nicht-triviale Weise unterschiedliche Theorieebenen zueinander in ein Verhältnis setze, erläutere ich dies nebst ihren methodischen Implikationen in einem methodologischen Exkurs. Ich thematisiere in allgemeiner Weise, warum es wichtig ist, zwischen Gesellschaftstheorie und Sozialtheorie zu unterscheiden und erörtere die hier angedeutete methodische Funktion von Gesellschaftstheorie (II). Das dritte Kapitel ist der gesellschaftstheoretischen Aufarbeitung der modernen Verfahrensordnung der Gewalt – dem sog. historischen Apriori der Gewalt in der Moderne – gewidmet. Ich beende das Kapitel mit aus den Ergebnissen dieses Kapitels ableitbaren Anforderungen an die Formulierung sozialtheoretischer Sätze, die es erlauben sollen, eine lokale Verfahrensordnung der Gewalt zu erforschen, ohne sie an den normativen Maßstäben der modernen Verfahrensordnung der Gewalt zu orientieren (III). Der Ausarbeitung der diesen Anforderungen entsprechenden sozialtheoretischen Prämissen ist das Ziel des folgenden Kapitels gewidmet. Das fünfte Kapitel dient der methodischen Grundlegung der für dieses Buch vorgenommenen empirischen Forschung im engeren Sinne. Im Anschluss an die Grounded Theory Methodology zeige ich auf, dass und wie rekonstruktive Sozialforschung sozialtheoretisch angeleitet werden muss und auf welche Weise die im vorigen Kapitel entwickelten sozialtheoretischen Prämissen entsprechend operationalisiert werden können. Schließlich zeige ich hier einen Weg auf, wie der Bezug auf Gesellschaftstheorie in der qualitativen Sozialforschung einbezogen werden kann, ohne dadurch ihr Prinzip auf Offenheit zu verletzen (V). Das sechste Kapitel ist der Darstellung der Ergebnisse der empirischen Untersuchungen gewidmet. Das erste Unterkapitel widmet sich der erweiterten Beforschung des Pflegefeldes und schlägt eine Brücke zwischen dem gesellschaftstheoretischen Rahmen und den ethnografischen Untersuchungen, indem die Legitimationstheorien des Feldes untersucht werden. Insbesondere geht es darum, zu prüfen, inwieweit die Annahme überhaupt plausibel ist, dass die Pflege eine eigenständige Verfahrensordnung der Gewalt ausgebildet haben könnte. (VI.1). Die folgenden Unterkapitel, die der Ergebnisdarstellung der ethnografischen Forschung gewidmet sind, sind so angeordnet, dass zunächst die aus dem Material gewonnene zentrale These präsentiert

wird: *Die stationäre Pflege von Menschen mit Demenz zeichnet sich dadurch aus, dass Menschen mit Demenz zwar Gewalt erleiden, aber nur sehr schwer Gewalt ausüben können, wohingegen Pflegekräfte kaum Gewalt erleiden aber sehr leicht ausüben können* (VI.2). Die weiteren Unterkapitel sind so aufgebaut, dass sie darauf aufbauend vertiefte Untersuchungen der in VI.2 präsentierten These darstellen, indem sie Stück für Stück den institutionellen Zusammenhang des mit der Hauptthese thematisierten Erfahrungszusammenhangs aufklären. Im dritten Unterkapitel werden am Beispiel der Medikation zwei Dinge gezeigt. Erstens, dass die Vergabe von Psychopharmaka eine Form technisch vermittelter legitimer Gewalt darstellt, die die Wahrscheinlichkeit für illegitime Gewalt dadurch senkt, indem Verhaltensweisen von Menschen mit Demenz seltener werden, die Pflegekräfte als Gewalt deuten könnten, die sie wiederum dazu veranlassen könnten, die Geltung enttäuschter normativer Erwartungen in illegitimer Weise darzustellen. Zweitens wird gezeigt, dass Pflegekräften zur Vermeidung normativer Dilemmata dem Leitwert Wohl den Vorzug einräumen, wenngleich der Leitwert Freiheit an Bedeutung gewinnt, was wiederum die Wahrscheinlichkeit für illegitime Gewalt erhöhen dürfte (VI.3). Das vierte Unterkapitel beschäftigt sich mit den für Pflegekräfte unmittelbar leiblichen Herausforderungen, bestimmte Verhaltensweisen von Menschen mit Demenz *nicht* als Gewalt zu deuten. Hier wird gezeigt, dass das im ersten Unterkapitel aufgewiesene Deutungsmuster, dass Menschen mit Demenz keine Gewalt ausüben, in konkreten Interaktionssituationen immer wieder herausgefordert wird und vermutlich nie vollständig stabilisiert werden kann (VI.4). Das vorletzte Unterkapitel ist schließlich der Frage gewidmet, inwiefern Pflegekräfte überhaupt in das Problem geraten können, entscheiden zu müssen, ob das Verhalten von Bewohner:innen Gewalt darstellt oder nicht. Es zeigt sich, dass ein Teil der Pflegebeziehungen praktisch darauf beruht, mit keinem intentionalen Verhalten auf Seiten der Bewohner:innen zu rechnen, was wiederum Auswirkungen darauf hat, ob sie überhaupt Gewalt anwenden können oder nicht (VI.5). Das letzte Unterkapitel dient der analytisch verdichteten Zusammenfassung der empirischen Befunde und ihrer gesellschaftstheoretischen Durchdringung, indem ich die in VI.1 präsentierte gesellschaftstheoretisch angeleitete Forschung mit den Befunden aus der ethnografischen Forschung im Hinblick auf die Frage zusammenführe, ob die Pflege eine eigenständige Verfahrensordnung der Gewalt ausgebildet hat oder nicht. Hier werde ich zeigen, dass sich die Pflege einerseits nicht durch eine völlig eigenständige Verfahrensordnung der Gewalt auszeichnet, dass sie jedoch andererseits zu einer Verfahrensordnung *ohne* Gewalt tendiert (VI.6). Im Schluss dieser Arbeit werde ich Vorzüge und Limitationen dieser Arbeit diskutieren und einen Ausblick auf weitere Forschung geben (VII).